

## Information Alg II/Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 für arbeitslose Bezieher von Arbeitslosengeld II, die im europäischen Ausland Arbeit suchen wollen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, können Sie nach dem europäischen Sozialrecht die Leistung grundsätzlich für längstens 3 Monate auch dann erhalten, wenn Sie sich zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in die Schweiz begeben. Das Arbeitslosengeld II wird in diesem Fall vom ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung ausgezahlt. Als Grundlage dient dem ausländischen Arbeitsamt eine internationale Bescheinigung (E 303), die vom zuständigen deutschen Träger in verschiedenen Sprachen ausgestellt wird. Diese Information soll Sie darüber unterrichten, unter welchen Voraussetzungen die Leistungsmithnahme möglich ist. Einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 finden Sie am Ende dieses Informationsblattes.

### In welche Länder können die Leistungen „mitgenommen“ werden?

Folgende Länder werden vom Geltungsbereich des europäischen Sozialrechts (hier: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) erfasst:

Belgien	Griechenland	Liechtenstein	Österreich	Slowakei*)
Bulgarien ***)	Großbritannien	Litauen*)	Polen*)	Slowenien*)
Dänemark**)	Irland	Luxemburg	Portugal	Spanien
Estland*)	Island	Malta	Rumänien ***)	Tschechische Republik*)
Finnland	Italien	Niederlande	Schweden	Ungarn*)
Frankreich	Lettland*)	Norwegen	Schweiz **)	Zypern (Südteil)

\*) In diesen Staaten kann es sein, dass die für den Bezug von Alg II ausgestellte deutsche Bescheinigung E 303 nicht akzeptiert wird. Bitte erkundigen Sie sich ggf. nach den aktuellen Regelungen.

Für Staatsangehörige dieser Staaten werden in fast allen alten Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz deutsche Bescheinigungen E303 nicht akzeptiert. Bitte informieren Sie sich ggf. vor Ihrer Ausreise im Land der Arbeitssuche, ob Sie dort als Arbeitsloser registriert werden und Ihre deutsche Bescheinigung E303 einlösen können.

\*\*\*) Drittstaatsangehörige (Arbeitnehmer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines der aufgeführten Länder besitzen) können in Dänemark und der Schweiz keine Leistungen erhalten.

In den übrigen Ländern können Drittstaatsangehörige nur dann Leistungen beziehen, wenn sie nachweisen, dass sie im Land der Arbeitssuche berechtigt sind, sich arbeitslos zu melden und eine Beschäftigung aufzunehmen. Erforderlich ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde im Ausland.

\*\*\*) Bulgarische und rumänische Arbeitnehmer können in der Schweiz (noch) keine Leistungen erhalten.

### Wer kann Leistungen im Ausland beziehen?

Nur Arbeitslose, die im Ausland eine Beschäftigung suchen wollen, können ihre Leistungen für max. drei Monate weiter beziehen. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt für alle Alg II-Bezieher, denn die maßgebliche Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sieht grundsätzlich vor, dass steuerfinanzierte Leistungen wie die Sozialhilfe und das Arbeitslosengeld II ausschließlich im Wohnland bezogen werden. Nur Versicherungsleistungen, wie das Arbeitslosengeld, sollen mitgenommen werden können. **Ausnahme:** Wenn Sie den Zuschlag zum Arbeitslosengeld beziehen oder dem Grunde nach einen Anspruch auf den Zuschlag haben (*dies ist der Fall, wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld bezogen haben*), können Sie – wie ein Bezieher von Arbeitslosengeld - Ihre Leistungen auch im Ausland weiterbeziehen.

### Können auch Familienangehörige Leistungen im Ausland beziehen?

Für Familienangehörige gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für alle anderen Arbeitslosen. Werden Sie von Ihrem Partner/Ihrer Partnerin begleitet und hat er/sie keinen Anspruch auf den Zuschlag, können ihm/ihr die Leistungen grundsätzlich nur nach den deutschen Vorschriften weitergezahlt werden (bei Ortsabwesenheit in der Regel nur für drei Wochen im Kalenderjahr). Ist Ihr Partner/Ihre Partnerin nicht erwerbsfähig, kann der zuständige Träger ausnahmsweise von der Erreichbarkeit absehen. Dies gilt auch für Kinder, die Sie begleiten.

Wenn Sie beabsichtigen, nicht allein auszureisen, sollten Sie sich in jedem Fall vorher bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner erkundigen, ob sich für Ihre Angehörigen Auswirkungen auf die Leistungszahlung ergeben.

### **Welche Leistungen können im Ausland bezogen werden?**

Im Ausland können nur die Regelleistung, der Zuschlag und Leistungen für Mehrbedarfe bezogen werden. Unterkunftskosten, die erst im Ausland entstehen, müssen Sie selbst tragen! Fallen während Ihres vorübergehenden Auslandsaufenthaltes weiterhin in Deutschland Unterkunftskosten an, werden sie weitergezahlt, solange die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung noch vorliegen. **Bitte beachten Sie**, dass es zu Zahlungsunterbrechungen kommen kann, weil der ausländische Träger die Leistungen nachträglich zahlt und das Arbeitslosengeld II grundsätzlich mit dem Tag Ihrer Abreise eingestellt wird!

### **Was müssen Sie vor Ihrer Ausreise beachten?**

Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie die Ausstellung der Bescheinigung E 303 rechtzeitig vor Ihrer Abreise beantragen. Wenn Sie ohne die Bescheinigung abreisen und sich bei der Prüfung herausstellt, dass die Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, müssen Sie damit rechnen, dass Sie weder in Deutschland noch im Ausland Leistungen erhalten.

### **Kann der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung E 303 abgelehnt werden?**

Der zuständige Träger kann Ihren Antrag insbesondere aus folgenden Gründen ablehnen:

- Sie haben keinen Anspruch auf den Zuschlag (kein Arbeitslosengeldbezug innerhalb der letzten 2 Jahre),
- es besteht die vorrangige Möglichkeit, Sie auf dem deutschen Arbeitsmarkt beruflich einzugliedern,
- Sie haben während Ihrer Arbeitslosigkeit, z. B. während des vorangegangenen Arbeitslosengeldbezugs, schon einmal von der Leistungsmithnahme ins Ausland Gebrauch gemacht (eine erneute Leistungsmithnahme ist erst wieder möglich, wenn Sie Ihre Arbeitslosigkeit beendet haben),
- Sie beziehen Arbeitslosengeld und erhalten aufstockend Arbeitslosengeld II.

### **Was müssen Sie im Ausland beachten?**

Sie müssen sich innerhalb einer 7-tägigen Meldefrist (Feld 3 der Bescheinigung E 303) beim ausländischen Träger arbeitslos melden. Melden Sie sich beim ausländischen Arbeitsamt nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, wird die Leistung erst vom Tag der Meldung an gezahlt. Das Ende der Zahlung verschiebt sich dadurch nicht.

Während Ihres Aufenthalts im Land der Arbeitssuche unterliegen Sie der Meldekontrolle des ausländischen Arbeitsamtes. Für Sie gelten dieselben Meldevorschriften wie für alle anderen Leistungsbezieher dort. In Belgien und Luxemburg müssen sich Arbeitslosengeldempfänger beispielsweise einmal wöchentlich, in Großbritannien zweimal im Monat melden. Kommen Sie einer Meldeaufforderung nicht nach, stellt das ausländische Arbeitsamt die Zahlung ein und informiert den deutschen Träger. Die Rechtsfolgen eines Meldeversäumnisses (Sanktionen) richten sich nach deutschem Recht. Näheres hierzu können Sie dem Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – entnehmen. Eine Sanktion kann auch eintreten, wenn Sie ein Arbeitsangebot ablehnen.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt in der Landeswährung. Beträge, die nicht ausgezahlt wurden, können in der Regel in Deutschland nicht nachgezahlt werden.

### **WICHTIGER HINWEIS!**

Der ausländische Träger zahlt die Leistungen grundsätzlich nur, wenn Sie für eine Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Sind Sie arbeitsunfähig erkrankt und deshalb nicht vermittelbar, müssen Sie damit rechnen, dass die Leistungen eingestellt werden. Es kann also vorkommen, dass Sie zeitweilig weder vom deutschen noch vom ausländischen Träger Leistungen erhalten. Sie sollten sich daher vorher gut überlegen, ob Sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um im Notfall eine gewisse Zeit aus eigenen Kräften überbrücken zu können.



**TIPP:**

Bevor Sie ins Ausland verreisen, empfiehlt es sich, eine zusätzliche private Auslandsrankenversicherung abzuschließen, da die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten für einen krankheitsbedingten Rücktransport aus dem Ausland übernehmen. Private Auslandsrankenversicherungen sind bereits für einen geringen Betrag (ca. 10,- €) zu haben.

**Was müssen Sie beachten, wenn Sie früher als beabsichtigt ausreisen?**

Mit der Bescheinigung E 303 wird dem ausländischen Arbeitsamt neben der Meldefrist auch der Zeitraum, für den Sie längstens Leistungen erhalten können (Mitnahmezeitraum) mitgeteilt. Leistungen können max. für drei Monate Ihrer Abwesenheit gezahlt werden. Der Mitnahmezeitraum ist also abhängig von Ihrer Abreise. Wenn Sie früher als beabsichtigt ausreisen, zahlt das ausländische Arbeitsamt längstens bis zum Ablauf von drei Monaten seit Ihrer Abreise, auch wenn die Bescheinigung E 303 ein anderes Datum enthält.

***Beispiel:***

Beabsichtigte Ausreise:	01.07.07
Bescheinigter Mitnahmezeitraum:	01.07.07 bis 30.09.07
Vorzeitige Ausreise :	01.06.07

Durch die vorzeitige Ausreise ändert sich der Mitnahmezeitraum und das ausländische Arbeitsamt zahlt in diesem Fall die Leistungen nur für die Zeit vom 01.07.07 bis zum 31.08.07. Für die Zeit vor dem 01.07.07 werden Leistungen nur gezahlt, wenn die Bescheinigung E 303 geändert wird. Es ist daher wichtig, dass Sie dem zuständigen Träger Ihre vorzeitige Abreise mitteilen, damit dies bei der Ausstellung der Bescheinigung E 303 berücksichtigt bzw. gegebenenfalls eine neue Bescheinigung ausgestellt werden kann.

**Was müssen Sie beachten, wenn Sie keine Arbeit finden?**

Wenn Ihre Arbeitssuche erfolglos war, müssen Sie unbedingt noch vor Ablauf des Mitnahmezeitraums nach Deutschland zurückkehren. Kehren Sie erst später zurück, erlischt Ihr Anspruch auf den Zuschlag! Dies gilt nicht, wenn Sie die Gründe für Ihre verspätete Rückkehr nicht zu vertreten haben (z. B. bei einem Streik oder einem Unwetter). Bei einer krankheitsbedingten verspäteten Rückkehr müssen Sie nachweisen, dass Sie nicht reisefähig waren. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.

**Was ist zu beachten, wenn Sie eine Beschäftigung gefunden haben?**

Wenn Sie eine Beschäftigung im Ausland ausüben, unterliegen Sie den dort geltenden Rechtsvorschriften, d. h. bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen entrichten Sie in der Regel auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung des Beschäftigungsstaates. Verlieren Sie die Beschäftigung wieder, können Sie daher grundsätzlich auch Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Beschäftigungsland erhalten, wenn Sie die nationalen Voraussetzungen dieses Staates erfüllen. Über die Einzelheiten informiert Sie das zuständige ausländische Arbeitsamt.

Nehmen Sie diese Leistungen zunächst in Anspruch und entscheiden Sie sich später zur Rückkehr nach Deutschland, können Sie Ihre Ansprüche, die Sie im Ausland erworben haben, wiederum für max. drei Monate nach Deutschland „mitnehmen“. In diesem Fall stellt das ausländische Arbeitsamt die Bescheinigung E 303 aus. In Deutschland erhalten Sie dann von der zuständigen Agentur für Arbeit die ausländischen Leistungen, die in Euro ausgezahlt werden.

Wenn Sie nach Ihrer Rückkehr in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und danach wieder arbeitslos werden, kann die Beschäftigung im Ausland grundsätzlich bei der Prüfung, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, berücksichtigt werden. Auch für den Nachweis Ihrer Auslandsbeschäftigung gibt es einen internationalen Vordruck (E 301), der zwar bei Bedarf auch von Deutschland aus angefordert werden kann. Es empfiehlt sich aber, diesen Vordruck in jedem Fall vor der Rückkehr nach Deutschland direkt beim zuständigen Arbeitsamt im Beschäftigungsstaat zu beantragen. Damit ersparen Sie sich später unnötige Verzögerungen.

## **Was Sie sonst noch wissen sollten:**

### **Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit**

Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im Ausland bekommen Sie von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Experten geben Ihnen hilfreiche Tipps zur Arbeitssuche vor Ort und können Ihnen eventuell schon vor der Ausreise Stellenangebote für das Zielland vorschlagen.

Die Teams der Auslandsvermittlung informieren und beraten zu den Themen Ausbildung, Studium und Arbeiten im Ausland und vermitteln in Beschäftigung. Bei Ihrer regionalen Auslandsvermittlung erhalten Sie aktuelle Informationen über Stellenangebote, Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, die Anerkennung von Berufsabschlüssen, Niederlassungsformalitäten, Lebensbedingungen und Kontaktadressen.

Welche Auslandsvermittlung in Ihrer Region Sie direkt betreut, erfahren Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) per Telefon: 0 228/ 713 13 13, per E-Mail: ZAV-Bonn@arbeitsagentur.de oder per Klick im Internet unter: <http://www.ba-auslandsvermittlung.de> .

### **Krankenversicherung**

Während der Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Für ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung. Wenn Sie diese noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte noch vor Ihrer Abreise an Ihre Krankenkasse.

### **Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II**

Beide Leistungen gelten als einheitlicher Anspruch. Es ist also nicht möglich, zuerst das Arbeitslosengeld für drei Monate und anschließend für drei Monate das Arbeitslosengeld II mitzunehmen.

Wenn Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Mitnahmezeitraums ausläuft und Sie anschließend einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, brauchen Sie zwei Bescheinigungen E 303, eine für das Arbeitslosengeld und eine für das Arbeitslosengeld II. Die Bescheinigung E 303 für Arbeitslosengeld II müssen Sie bei dem zuständigen Träger der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende beantragen.

### **Verkürzung des Mitnahmezeitraums**

Die Leistungsmithnahme ist auf den Zeitraum begrenzt, für den Sie den Zuschlag erhalten bzw. für den dem Grunde nach Anspruch auf den Zuschlag besteht. Der Mitnahmezeitraum kann deshalb kürzer als drei Monate sein (*Beispiel: Ende des Arbeitslosengeldbezugs am 31.08.2005; es besteht längstens bis zum 31.08.2007 Anspruch auf Leistungsmithnahme. Erfolgt die Ausreise erst im Juli 2007, endet der Mitnahmezeitraum am 31.08.2007*).

## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303

Land der Arbeitssuche: \_\_\_\_\_

BG-Nr.:	DNI-Nr. (Spanien):	Pers. Kenn-Nr. (soweit bekannt):
---------	--------------------	----------------------------------

Name	Vorname	Frühere Namen
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift des Arbeitslosen/der Arbeitslosen in dem Staat, für den die Bescheinigung bestimmt ist		

### A. Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin zur Person

1. Haben Sie in den letzten zwei Jahren Arbeitslosengeld bezogen?  ja  nein  
*Falls ja:* letzter Tag des Arbeitslosengeldbezugs: \_\_\_\_\_.  
*Falls nein:* Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden. Sie brauchen die folgenden Fragen daher nicht zu beantworten.
2. Falls Sie das 58. Lebensjahr bereits vollendet haben:  
Beziehen Sie das Arbeitslosengeld II unter erleichterten Voraussetzungen (§ 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. 428 SGB III)?  ja  nein
3. Sind Sie derzeit arbeitsunfähig erkrankt?  ja  nein  
*Falls ja:* Die Arbeitsunfähigkeit endet voraussichtlich am \_\_\_\_\_.
4. Haben Sie schon einmal während einer Arbeitssuche im europäischen Ausland deutsches Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II erhalten?  ja  nein  
*Falls ja:* Haben Sie danach Ihre Arbeitslosigkeit durch eine Beschäftigung beendet?  ja  nein

### B. Angaben zur Arbeitssuche

5.  Ich möchte abreisen am \_\_\_\_\_  Ich bin abgereist am \_\_\_\_\_.  
 Ich reise allein aus/ich bin allein ausgehert.  
 Ich werde begleitet von (nur Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind anzugeben):  
\_\_\_\_\_  
**Hinweis:** Falls Sie von Ihrem Partner/Ihrer Partnerin begleitet werden, ist es erforderlich, dass er/sie einen eigenen Antrag stellt.
6. Waren Sie während Ihrer letzten Erwerbstätigkeit in Deutschland als Saisonarbeitnehmer beschäftigt und sind zur Aufnahme dieser Saisonarbeit nach Deutschland eingereist?  ja  nein  
*Falls ja:* Die Saison endet am: \_\_\_\_\_.
7. Falls Sie griechischer Staatsangehöriger sind und vorhaben, in Ihre Heimat zurück-zukehren:  
Beabsichtigen Sie, in Griechenland Leistungen nach dem deutsch-griechischen Abkommen geltend zu machen (Vordruck Av/Griech 1 (E 301))?  ja  nein

### C. Erklärung und Unterschrift

Ich versichere, dass meine Angaben zutreffen. Das Merkblatt „Information Alg II/Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen. Insbesondere ist mir bekannt, dass ich alle Änderungen, wie z. B. eine vorzeitige Ausreise, dem Leistungsträger mitzuteilen habe.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_